

Bericht

des

Eidg. Versicherungsgerichts an die Bundesversammlung über seine Geschäftsführung im Jahre 1946

(Vom 4. Februar 1947)

Herr Präsident!

Hochgeehrte Herren!

Wir beehren uns, Ihnen hiermit, gemäss Art. 28 des Bundesbeschlusses betreffend die Organisation und das Verfahren des Eidgenössischen Versicherungsgerichts, über unsere Amtstätigkeit im Jahre 1946 Bericht zu erstatten.

I.

Im Berichtsjahr stand unsere Geschäftsführung, wie so manch anderer Zweig der bundesstaatlichen Tätigkeit, im Zeichen des Übergangs.

1. Das äusserte sich hauptsächlich auf dem Gebiete der Militärversicherung. Der Verzicht auf die Wiederholungskurse, der dem 1945 vollzogenen Abbau der Kriegsbereitschaft folgte, brachte naturgemäss einen erheblichen Rückgang der Militärversicherungssachen mit sich. Es gingen deren 464 weniger ein als im Vorjahr. Da aber noch weittragende Schadensfälle aus der Zeit des Aktivdienstes zur Beurteilung kamen, blieb die Belastung des Gerichtes immer noch grösser als in den letzten Jahren vor dem Kriege. Ob jener Vorkriegsstand je wieder erreicht wird, lässt sich nicht voraussehen: das hängt namentlich vom Umfang der Truppenaufgebote und vom künftigen Militärversicherungsrecht ab, dessen Neuordnung in Arbeit ist. Von Bedeutung wird auch sein, inwieweit die Tausende von Renten, die während der Mobilisation zugesprochen wurden, einer materiellen Revision unterzogen werden, ferner ob beim Zuspruch von kurzdauernden Invalidenrenten — sogenannten Zeitrenten — die vom geltenden Gesetz (Art. 28 MVG) vorgeschriebene Zurückhaltung beobachtet wird.

Hinsichtlich des Rentenbeginnes stellte sich die Frage, wie man die Nachteile einer zu weit rückwirkenden Ablösung des Krankengeldes durch die Pension beseitigen könne. Im Einvernehmen mit der Militärversicherung und der Pensionskommission wurde beschlossen, diese Rückwirkung im allgemeinen auf den Zeitpunkt zu beschränken, da die Militärversicherung dem Ansprecher den Abschluss der administrativen Erhebungen und die Überweisung des Falles an die Pensionskommission bekannt gibt.

2. Auch in bezug auf die andern Zweige der Sozialversicherung befinden wir uns in einer Übergangsperiode.

Das gilt einmal für die Rechtspflege in der (durch Bundesbeschluss vom 8. Oktober 1946 und durch die Ausführungsverordnung des Bundesrates vom 27. Dezember 1946 eingeführte) Versicherung der freiwillig Landdienst leistenden Arbeitskräfte, die zu unserem bisherigen Aufgabenkreis hinzugekommen ist. Da dieser neue Versicherungszweig erst im Laufe des Jahres 1947 zur praktischen Anwendung gelangt, lassen sich seine Auswirkungen vorläufig noch nicht feststellen. Er dürfte aber die Belastung des Gerichtes kaum wesentlich beeinflussen. Dennoch erscheint die Organisation der Rechtspflege auf diesem Gebiete deswegen interessant, weil hier eine richterliche Behörde des Bundes auch über Streitigkeiten zwischen Krankenkassen und ihren Versicherten zu befinden hat: eine Neuerung, die den ersten Schritt auf dem Wege der — von verschiedenen Seiten postulierten — Vereinheitlichung des Rechtsschutzes in der Krankenversicherung bilden könnte.

Während die Krankenversicherung selbst im Hinblick auf eine erweiternde Revision bearbeitet und ihr verwandte, neue Materien vorbereitet werden, liegt das imposante Gesetzeswerk betreffend die Alters- und Hinterlassenenversicherung vor, bereit zur Inkraftsetzung auf den 1. Januar 1948. Darin wird das Eidgenössische Versicherungsgericht als letztinstanzliches Rechtspflegeorgan auch auf diesem grossen Gebiet vorgesehen. Erwächst das Gesetz in Kraft, so wird dies wohl nicht ohne Einfluss auf die Organisation und das Verfahren des Gerichtes bleiben, sondern voraussichtlich den letzten Anstoss zu einer durchgreifenden Neubearbeitung der einschlägigen Bestimmungen geben, die ohnehin revisionsbedürftig sind.

3. Die erwähnte Übergangslage erlaubte es dem Gerichte, die Zahl der hängigen Geschäfte stark zu verringern. Es wurden im Berichtsjahr erheblich mehr Fälle erledigt (1314) als anhängig gemacht (1054). Dementsprechend wurden nur noch 358 Pendenzen auf das folgende Geschäftsjahr übertragen, eine Zahl, die seit 1932 nie mehr so niedrig gewesen war. Auch herrschte das Bestreben, die Gerichtsverwaltung nach Möglichkeit zu vereinfachen und die Ausgaben einzuschränken. So gelang es, von dem uns bewilligten (und gegenüber dem Vorjahr unserem Antrag gemäss bereits weitgehend herabgesetzten) Kredite einen Betrag von rund 35 000 Fr. einzusparen.

II.

Im einzelnen ist der Statistik des Berichtsjahres folgendes zu entnehmen.

a. Unfallversicherung: Die Zahl der Pendenzen betrug 134 (45 vom Vorjahr übertragene und 89 neue Berufungen).

Erledigt wurden insgesamt 94 Geschäfte, 30 durch das Gesamtgericht, 26 durch die erste, 27 durch die zweite Abteilung, 11 durch den Präsidenten als solchen oder als Einzelrichter. Die Erledigung geschah in 38 Fällen innerhalb des ersten Quartals, in 28 Fällen innerhalb des zweiten Quartals, in 19

Fällen innerhalb des zweiten Halbjahres seit ihrem Einlangen, in 9 Fällen innerhalb eines längeren Zeitraumes.

Die Berufung war in 79 Fällen von den Versicherten und in 15 Fällen von der Anstalt eingelegt worden.

Die 79 Berufungen der Versicherten wurden wie folgt erledigt: 10 durch gänzliche, 1 durch grundsätzliche und 5 durch teilweise Guttheissung; 4 durch Vergleich und 10 durch Abschreibung infolge Verzichts oder Rückzugs; auf 2 konnte wegen Verspätung nicht eingetreten werden; 47 wurden ganz abgewiesen.

Von den 15 Berufungen der Anstalt wurden 6 gänzlich und 5 teilweise gutgeheissen; 1 wurde wegen Rückzugs abgeschrieben und 3 wurden abgewiesen.

64 Geschäfte stammten aus der deutschen, 22 aus der französischen und 8 aus der italienischen Schweiz.

b. Vollstreckbarerklärung von Prämienforderungen: Die eingegangenen 99 Gesuche wurden alle innerhalb eines Monats seit ihrem Einlangen durch Guttheissung erledigt.

57 Gesuche waren deutsch-, 12 französisch- und 30 italienischsprachig.

c. Militärversicherung: Die Zahl der Eingänge betrug 864, wovon 456 Berufungen gegen Verfügungen der Militärversicherung, 390 gegen Entschiede der Pensionskommission, 17 Revisionsgesuche und 1 Erläuterungsgesuch. 571 Geschäfte wurden vom Vorjahre übernommen.

Es wurden 1117 Fälle erledigt, 420 in den ersten drei Monaten, 366 innerhalb des zweiten Quartals nach ihrem Einlangen, weitere 216 Fälle kamen im Verlaufe des zweiten Halbjahres nach Anhebung des Prozesses zum Abschluss. Für die übrigen 115 bedurfte es eines längeren Zeitraumes.

Die Erledigung geschah in 783 Fällen durch Urteil und 334 Fällen durch Beschluss im Vor- oder Instruktionsverfahren. Von den 783 Urteilen ergingen 160 vom Gesamtgericht, 191 von der ersten, 224 von der zweiten Abteilung, 202 von einem Einzelrichter und 6 vom Präsidenten.

12 Prozesse waren vom Eidgenössischen Militärdepartement eingeleitet worden, alle andern von den Versicherten oder ihren Hinterbliebenen.

Von den 783 durch Urteil erledigten Fällen wurden 53 gänzlich oder grundsätzlich und 120 teilweise gutgeheissen; 4 wurden durch Aufhebung des angefochtenen Entscheides und 586 durch gänzliche Abweisung erledigt; auf 20 konnte wegen Verspätung bzw. Unzuständigkeit nicht eingetreten werden.

Von den 334 durch Beschluss erledigten Fällen erfolgte die Abschreibung bei 206 infolge Aufhebung der angefochtenen Verfügung, Anerkennung der Rechtsbegehren des Versicherten oder Vergleichs, was im Endeffekt gänzlichem oder teilweisem Obsiegen des Versicherten gleichkommt. 127 Abschreibungen erfolgten wegen Abstands oder Gegenstandslosigkeit, und die übrige betraf ein aussichtsloses Revisionsgesuch, das zufolge Nichtleistung des Kostenvorschusses hinfällig geworden war.

631 Geschäfte (56 %) wurden in deutscher, 378 (34 %) in französischer und 108 (10 %) in italienischer Sprache geführt.

d. Beschwerden: Es waren drei Gesuche um Festsetzung von Anwalts-honoraren anhängig; auf das eine konnte wegen Unzuständigkeit nicht eingetreten werden, die beiden andern wurden durch Vergleich bzw. Abschreibung infolge Gegenstandslosigkeit erledigt.

e. Der vom Vorjahr übernommene Schiedsgerichtsfall, der gestützt auf die Statuten der Pensionskasse der Beamten und Angestellten der Schweizerischen Nationalbank anhängig gemacht worden war, wurde nach beendigter Instruktion infolge Anerkennung der Rechtsbegehren der Pensionsansprecherin als erledigt abgeschlossen.

Genehmigen Sie, Herr Präsident, Herren National- und Ständeräte, die Versicherung unserer ausgezeichneten Hochachtung.

Luzern, den 4. Februar 1947.

Im Namen des Eidgenössischen Versicherungsgerichts,

Der Präsident:

Pedrini.

Der Gerichtsschreiber:

Mona.

